

Eine Pflicht zum Abschluß vorbereitender Verträge besteht auch nicht für die Erzeugnisse der Positionen

- 21 11 200 — Gußeiserne Niederdruckkessel
- 26 15 100 — Gußradiatoren und -rippenrohre, bearbeitet
- 26 15 200 — Blechradiatoren
- 26 15 300 — Kon **Vektoren**

Über diese Erzeugnisse sind zwischen dem Staatlichen Kontor für Baumaterialien und den übergeordneten Organen der Lieferbetriebe bis zum 10. Juli des Vorjahres für das folgende Jahr Globalvereinbarungen abzuschließen. Die Bedarfsträger haben ihre Vertragsangebote für den Abschluß endgültiger Verträge entsprechend den in den Globalvereinbarungen festgelegten Terminen bei den Lieferbetrieben aufzugeben.

(3) Für die im Bilanzverzeichnis mit einem „E“ gekennzeichneten Erzeugnisse, die vorwiegend Enderzeugnisse sind, hat der Abschluß der vorbereitenden Verträge bis spätestens 25. Juli des vorhergehenden Jahres zu erfolgen. Die Bestimmung des § 9 bleibt hiervon unberührt. Die Betriebe des Produktionsmittel-Großhandels sind gegenüber ihrem Bedarfsträgerkreis berechtigt, den im Satz 1 genannten Termin um 10 Tage zu überschreiten.

(4) Die Angebote für die gemäß Abs. 3 abzuschließenden vorbereitenden Verträge sind von den Bedarfsträgern für die dort festgelegten Erzeugnisse, die

- a) in der Liste der Mindestmengen für den Direktbezug nicht enthalten sind, bis spätestens 20. Mai des vorhergehenden Jahres direkt bei den Lieferwerken;
- b) in der Liste der Mindestmengen für den Direktbezug enthalten sind bzw. von den namentlich festgelegten Direktbeziehern zweifach bis spätestens 10. Mai des vorhergehenden Jahres bei dem fachlich bzw. örtlich zuständigen Versorgungskontor für Maschinenbau-Erzeugnisse;
- c) in der Liste der Mindestmengen für den Direktbezug enthalten sind, von den im § 3 Abs. 4 genannten Betrieben bis spätestens 20. Mai des vorhergehenden Jahres direkt bei den Lieferwerken

einzureichen.

(5) Für alle anderen Erzeugnisse der metallverarbeitenden Industrie im Rahmen des Abs. 1 sind unter Beachtung der Ausnahmebestimmung des Abs. 2 die vorbereitenden Verträge bis spätestens 10. Juli des vorhergehenden Jahres abzuschließen. Die Betriebe des Produktionsmittel-Großhandels sind gegenüber ihrem Bedarfsträgerkreis berechtigt, diesen Termin um 10 Tage zu überschreiten.

(6) Die Angebote für die gemäß Abs. 5 abzuschließenden vorbereitenden Verträge sind von den Bedarfsträgern für die dort festgelegten Erzeugnisse, die

- a) in der Liste der Mindestmengen für den Direktbezug nicht enthalten sind, bis spätestens 20. Juni des vorhergehenden Jahres direkt bei den Lieferwerken;
- b) in der Liste der Mindestmengen für den Direktbezug enthalten sind bzw. von den namentlich festgelegten Direktbeziehern zweifach bis spätestens 10. Juni des vorhergehenden Jahres bei dem fachlich bzw. örtlich zuständigen Versorgungskontor für Maschinenbau-Erzeugnisse;

c) in der Liste der Mindestmengen für den Direktbezug enthalten sind, von den im § 3 Abs. 4 genannten Betrieben bis spätestens 20. Juni des vorhergehenden Jahres direkt bei den Lieferwerken einzureichen.

(7) In Fällen, in denen die Bedarfsträger einen über die Orientierungsziffern bzw. bei deren Nichterteilung über die maximale Liefermöglichkeit hinausgehenden Bedarf haben, ist dieser zugleich mit den Vertragsangeboten den Lieferanten informatorisch aufzugeben.

(8) Die Betriebe des Produktionsmittel-Großhandels überprüfen die gemäß Abs. 4 Buchst. b und Abs. 6 Buchst. b erhaltenen Vertragsangebote hinsichtlich des Direktbezuges. Ist dieser gemäß der Liste der Mindestmengen für den Direktbezug gegeben, so wird das Vertragsangebot mit einem Sichtvermerk versehen und bis spätestens 20. Mai bzw. 20. Juni des vorhergehenden Jahres an das Lieferwerk weitergeleitet. Der Abschluß der vorbereitenden Verträge erfolgt direkt zwischen den Lieferwerken und den Bedarfsträgern. Im anderen Falle gilt das Vertragsangebot als dem Produktionsmittel-Großhandel gegenüber abgegeben. Hält der Produktionsmittel-Großhandel den Termin zur Weitergabe des Vertragsangebotes an das Lieferwerk nicht ein, so ist dieser im Rahmen der maximalen Liefermöglichkeit zum Vertragsabschluß unter Bedingungen des Direktbezuges (Wegfall der Handelsspanne), verpflichtet.

(9) Anträge auf Einleitung eines Verfahrens über den Abschluß eines vorbereitenden Vertrages können beim Staatlichen Vertragsgericht nur innerhalb von 4 Wochen nach den in diesem Paragraphen genannten Terminen gestellt werden.

§ 9

(1) Für langfristig geplante Investitionsvorhaben sowie für den Export kompletter Industrieanlagen sind auf Grund der gemäß § 7 abgeschlossenen Globalvereinbarungen bzw. Globalverträge für den gesamten Lieferzeitraum über die Enderzeugnisse endgültige Verträge abzuschließen. Sofern der Hauptauftragnehmer keine Eigenleistungen zu erbringen hat, gilt diese Vertragsabschlußpflicht für das Verhältnis zwischen ihm und seinen Auftragnehmern (Leitbetrieben) über die Lieferung von Anlagen bzw. Teilanlagen.

(2) Über alle Zulieferungen für die im Abs. 1 genannten Erzeugnisse sind auch dann endgültige Verträge abzuschließen, wenn die Planaufgaben für das betreffende Jahr noch nicht vorliegen, die Bedarfsträger diesen Bedarf aber feinspezifizieren.

§ 10

(1) Für die Erzeugnisse gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 sind von den dort genannten Bedarfsträgern die Angebote für den Abschluß endgültiger Verträge feinspezifiziert bis zu nachstehenden Terminen den zuständigen Betrieben des Produktionsmittel-Großhandels einzureichen:

- für das I. Quartal bis spätestens 15. September
des vorhergehenden Jahres,
- für das II. Quartal bis spätestens 15. Dezember
des vorgehenden Jahres,
- für das III. Quartal bis spätestens 15. März
des laufenden Jahres,
- für das IV. Quartal bis spätestens 1. Juli
des laufenden Jahres.

(2) Der Abschluß der Lieferverträge zwischen den Bedarfsträgern und den zuständigen Betrieben des Produktionsmittel-Großhandels ist nach Vorliegen der